



Kammer Spiegel

Seite 9

"Kein Ding ohne ING."

Jetzt bewerben

Seite 11

Rückblick

Tagung Brücken im Fokus

Seite 15

Interview zum Easycode

Vereinfachen ohne Substanzverlust



SCHWAMMSTADT IN DER PRAXIS

Ingenieurtechnische Lösungen und grüne Infrastruktur im Dialog

Eine Online-Tagung der Ingenieurakademie West zeigt am 25.03.2026, wie wasserbewusste Stadtentwicklung technisch und planerisch umgesetzt werden kann. Extreme Wetterlagen sind längst Realität: Starkregen, Trockenperioden und Hitze belasten unsere Städte. Die Idee der Schwammstadt steht für eine Stadtentwicklung, die Wasser nicht nur ableitet, sondern gezielt zurückhält, speichert und

nutzbar macht als Grundlage für klimaresiliente Lebensräume. Mit der Online-Tagung „Schwammstadt in der Praxis: Ingenieurtechnische Lösungen und grüne Infrastruktur im Dialog“ bietet die Ingenieurakademie West, das Fortbildungswerk der IK-Bau NRW, eine kompakte Plattform für Wissenstransfer und fachübergreifenden Austausch. Im Mittelpunkt stehen praxisnahe Ansätze aus Ingeni

eurwesen, Architektur, Stadtplanung und grüner Infrastruktur.

Das Programm beleuchtet zentrale Fragen der Klimaanpassung: Wie verändern sich Starkregen und Trockenheit und welche Konsequenzen ergeben sich für Planung und Betrieb? Wie kann Klimaanpassung in Kommunen strukturell verankert werden? Welche Maßnahmen der wasserbewussten Stadtentwicklung sind in der Praxis bereits umsetzbar? Weitere Schwerpunkte liegen auf gebäudeintegrierter Regenwasserbewirtschaftung, konstruktiven und statischen Anforderungen der Bauwerksbegrünung, Begrünungssystemen am Gebäude, Lösungen im Straßenraum sowie innovativen Ansätzen zur Versickerung und Verdunstung im urbanen Raum.

Die Tagung richtet sich an alle, die Schwammstadt-Konzepte fachlich fundiert weiterdenken und in konkrete Projekte überführen möchten.

Anmeldung unter:

<https://ingenieurakademie-west.de/akademie/seminare/info.php?nr=76033>

EDITORIAL

Weniger Normen – mehr Freiheit zur Verantwortung

Wenn in Nordrhein-Westfalen über die Landesbauordnung gesprochen wird, geht es nicht nur um Paragrafen. Es wird außerdem auch eine Frage verhandelt, die weit über das Bauordnungsrecht hinausreicht: Wie organisieren wir Verantwortung? Soeben wurde das Dritte Änderungsgesetz zur Landesbauordnung NRW angekündigt. Genannt werden unter anderem der Zusammenhang von Bauordnungsrecht und den allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Privatisierung bauordnungsrechtlicher Aufgaben sowie die Einführung einer Baugenehmigungsfiktion. Das sind keine Randthemen. Sie berühren den Kern dessen, wie wir in diesem Land planen bauen und wie wir entscheiden.

In der Praxis zeigt sich seit Jahren ein Muster: Je komplexer Regelwerke werden, desto größer wird die Versuchung, Verantwortung an sie zu delegieren. Normen, Richtlinien und technische Regeln sind dafür nicht geschaffen. Sie sind Werkzeuge. Wichtig, oft unverzichtbar, aber nicht dazu da, das Denken zu ersetzen. Wer Normen nur noch „befolgt“, ohne sie zu verstehen, handelt nicht sicherer, sondern im Zweifel unfreier. Und wer Normen als Schutzschild gegen Entscheidungen nutzt, verschiebt Risiken, statt sie zu beherrschen.

Der Soziologe Hartmut Rosa beschreibt diesen Mechanismus als eine Art Kontrollreflex moderner Gesellschaften: Je unübersichtlicher die Wirklichkeit wird, desto stärker wächst der Drang, sie durch Regeln verfügbar zu machen. Das Ergebnis ist häufig das Gegenteil dessen, was beabsichtigt war: Nicht mehr Sicherheit, sondern mehr Unbeweglichkeit und eine Kultur, in der Verantwortung nicht übernommen, sondern verwaltet wird. Gerade deshalb ist die Diskussion über Vereinfachung so sensibel. Vereinfachung darf nicht heißen: weniger Substanz. Sie muss heißen: mehr Klarheit. Sie muss die Praxis entlasten, ohne Qualitätsansprüche zu relativieren. Und sie muss dabei eine unbequeme Wahrheit offenlegen: Wo Regeln weniger werden, wird Verantwortung sichtbarer.



Deutsches Ingenieurblatt –
Nordrhein-Westfalen

32. Jahrgang | Ausgegeben
zu Düsseldorf am 18.02.2026
Nr. 01.2026

IMPRESSUM

Herausgeber Ingenieurkammer-Bau NRW
Vertreten durch
Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf
Telefon 0211 13067-0, Telefax -150
info@ikbaunrw.de, www.ikbaunrw.de
Keine Haftung für Druckfehler.
V.i.S.d.P. Hauptgeschäftsführer Christoph
Spieker M.A.

Genau hier liegt die Chance des in NRW eingeschlagenen Ansatzes: Nicht jede Norm muss automatisch verbindlich sein. Verbindlich sollten diejenigen Regeln sein, die unmittelbar sicherheitsrelevant sind. Im Übrigen muss es darum gehen, fachliche Entscheidung wieder dort zu verorten, wo sie hingehört: bei den verantwortlichen Fachplanerinnen und Fachplanern. Wer Vertrauen in Qualität fordert, muss auch Vertrauen in Kompetenz ermöglichen; abgesichert durch Ausbildung, Berufserfahrung, Fortbildungsverpflichtung und Berufspflichten.

Wie Vereinfachung gelingen kann, ohne Beliebigkeit zu erzeugen, zeigt das Interview in dieser Ausgabe zum Easycode. Der Ansatz ist bemerkenswert, weil er nicht mit dem Gestus des Bruchs arbeitet, sondern mit Ordnung: Er bündelt, strukturiert, erklärt und lässt Raum für fachliche Entscheidung dort, wo sie nötig ist. Ein Regelwerk, das verständlich ist, stärkt nicht nur Effizienz. Es stärkt Professionalität.

In unserer Akademie-Tagung „Brücken im Fokus“ kurz vor Weihnachten wurde es auf den Punkt gebracht: Entscheidend ist die Klarheit der Verantwortlichkeiten. Das gilt für den Erhalt von Infrastruktur ebenso wie für die Reform von Verfahren. Wer schneller bauen will, muss nicht nur Prozesse beschleunigen. Er muss auch die Bedingungen schaffen, unter denen Verantwortung übernommen werden kann und übernommen werden darf.

Das ist der Maßstab, an dem sich jede Reform der Bauordnung messen lassen muss: Daran, ob sie Vertrauen in fachliche Kompetenz ermöglicht. Denn ohne dieses Vertrauen wird Vereinfachung zur Illusion. Mit ihm kann sie zur Voraussetzung für Qualität werden. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine anregende Lektüre!

Herzliche Grüße
Ihr Christoph Spieker



Redaktion Dr. Bastian Peiffer, IK-Bau NRW
Layout redaktion3.de

Fotos DutchScenery (1), Büro Grotesk/Helen Hacker (9), Alexander Felder (11), IK-Bau NRW (12, 14), Christian Holthausen (17, 19)

PLANUNGSBÜROS

Wichtige Änderungen für 2026

Auch für 2026 stehen wieder eine ganze Reihe von Änderungen an, welche sich auch auf Ingenieurinnen und Ingenieure sowie deren Büros und Gesellschaften auswirken. Hier eine Auswahl:

Ausbildungsberuf „Bautechnischer Konstrukteur“

Im September 2025 wurde die neue Ausbildungsverordnung für den Beruf zum Bautechnischen Konstrukteur und zur Bautechnischen Konstrukteurin im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Sie ersetzt und erweitert die bisherige Ausbildung zum Bauzeichner und passt die Inhalte an die aktuellen Anforderungen der Bau- und Planungsbranche an. Ziel ist es, jungen Menschen eine attraktive, zukunftsfähige Berufsperspektive zu bieten und Planungsbüros bei der aktiven Fachkräfteförderung nachhaltig zu unterstützen. Die geänderte Ausbildungsordnung tritt zum 1. August 2026 in Kraft.

Ausbildungsvergütung, Mindestlohn und Mini-Job

Auf Empfehlung der Mindestlohnkommission steigt der gesetzliche Mindestlohn ab dem 1. Januar 2026 um 1,08 € auf 13,90 € pro Stunde. Ausgenommen vom Mindestlohn sind z.B. Auszubildende und Praktikanten im Rahmen eines Pflichtpraktikums. Für Auszubildende, die in 2026 ihre Ausbildung beginnen, gelten folgende Mindestvergütungsbeträge: Im ersten Lehrjahr erhalten die Auszubildenden mindestens 724 € monatlich. Im zweiten Jahr beträgt die Vergütung der Auszubildenden, die 2026 ihre Lehre begonnen haben, dann mindestens 854 €, im dritten Jahr mindestens 977 € und im vierten Ausbildungsjahr schließlich 1014 €.

Wer eine 3,5-jährige Ausbildung absolviert, muss im letzten Jahr mindestens 955 € monatlich bekommen. Mit der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns steigt ab 2025 auch die Einkommensgrenze für Minijobs von 538 € auf dann 556 €, so dass die gleiche Anzahl von Stunden geleistet werden kann. Aufs Jahr erhöht sich die Verdienstgrenze von 6.456 auf dann 6.672 €.

Beurkundung

Der Bundestag hat im November 2025 ein Gesetz zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung verabschiedet. Notarielle Urkunden (z.B. über Grundstücksgeschäfte) müssen künftig nicht mehr zwingend in Papierform erstellt werden – elektronische notarielle Dokumente werden umfassend möglich. Der beschlossene Gesetzentwurf sieht eine umfassende digitale Kommunikation von Notariaten, Behörden und Gerichten in diesen Bereichen auf Grundlage eines gemeinsamen Datei-

standards vor. Dieser verhindert Medienbrüche, vereinfacht und beschleunigt den Vollzug von Immobilientransaktionen. Der Gesetzentwurf ist über die Homepage des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz abrufbar (https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE_2025_eNoVA.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

Führerschein

Bis zum 19. Januar 2026 gilt eine Umtauschpflicht für Führerscheine, die zwischen 1999 und 2001 ausgestellt wurden. Nachdem zunächst Papierführerscheine betroffen waren, läuft jetzt die Umtauschfrist für alle 1999 bis 2001 ausgestellten Scheckkarten-Führerscheine, um diese fälschungssicher zu machen und Missbrauch zu erschweren. Der Umtausch erfolgt auf Antrag und benötigt keine Fahrprüfung oder Gesundheitstest. Benötigt werden der Personalausweis, ein biometrisches Foto und der aktuelle Führerschein. Die Kosten für den Umtausch liegen bei ca. 25 €. Weitere Informationen sind über die Homepage der Bundesregierung abrufbar (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/faq-fuehrerschein-umtausch-1842574>)

Gebäudeenergiegesetz

Die Bundesregierung strebt eine Reform des Gebäudeenergiegesetzes bis Mai 2026 unter dem Stichwort „Gebäudemodernisierungsgesetz“ an. Die derzeit geltende Fassung sieht den pflichtweisen Einbau von Heizungen mit mindestens 65 Prozent erneuerbarer Energien vor. Bestehende Öl- und Gasheizungen dürfen dort weiterbetrieben werden, solange sie funktionsfähig sind. In Härtefällen können Eigentümer von der Pflicht zum Erneuerbaren Heizen befreit werden. Für Neubauten gilt die Pflicht bereits seit Januar 2024. Für Bestandsbauten und Neubauten in Baulücken gilt die Pflicht nach derzeitiger Rechtslage in Großstädten (mehr als 100.000 Einwohner) ab dem 30. Juni 2026 und in Städten bis 100.000 Einwohner ab dem 30. Juni 2028. Diese Fristen sind verbindlich, sofern das Gesetz nicht bis Fristbeginn geändert wird. Die Bundesregierung hat mitgeteilt, dass bis Ende Januar 2026 Eckpunkt erarbeitet und bis Ende Februar eine Gesetzesnovelle im Kabinett verabschiedet werden.

Grundfreibetrag & Spitzensteuersatz

Der Grundfreibetrag bei der Einkommenssteuer steigt von 12.096 € auf 12.348 € in 2026. Für Einkommen in dieser Höhe muss keine Einkommenssteuer gezahlt werden. Die Änderungen begünstigen alle steuerpflichtigen Arbeitnehmer und sollen die inflationsbedingte sogenannte kalte Progression ausgleichen. Der Spitzensteuersatz von 42% beginnt in 2026 ab einem Jahreseinkommen von 69.879 € statt bisher bei 68.430 €; durch die Erhöhung muss für weniger Einkommen der Spitzensteuersatz abgeführt werden.

Der Kinderfreibetrag steigt 2026 auf 3.414 € bzw. 6.828 € bei verheirateten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Das Kindergeld wird pro Kind und Monat von 255 € auf 259 € erhöht.

Kranken- und Pflegebeitrag, Sozialabgaben

In 2026 ist mit einer Erhöhung der Kosten für die Kranken- und Pflegeversicherung zu rechnen. Der Zusatzbeitrag ist je nach Krankversicherung unterschiedlich, soll aber durchschnittlich von 2,5 auf 2,9 Prozent steigen. Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung bleibt unverändert bei 3,6%. Die Beitragsbemessungsgrenze steigt für die Krankenversicherung auf 69.750 € und die Rentenversicherung auf 101.400 €. Durch die Anhebung müssen für einen größeren Anteil des Einkommens Beiträge gezahlt werden; für das jeweils darüber liegende Einkommen müssen keine Beiträge mehr entrichtet werden.

Landesbauordnung

Für die erste Jahreshälfte ist ein Drittes Änderungsgesetz für die Landesbauordnung NRW angekündigt. Themenschwerpunkte der geplanten Änderungen sind der Zusammenhang von Bauordnungsrecht und den allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Privatisierung bauordnungsrechtlicher Aufgaben, Umsetzung der Rahmenrichtlinie Gesamtverteidigung und Einführung einer Baugenehmigungsfiktion. Ein erster Entwurf aus dem laufenden Verfahren ist über die Homepage des Landtags abrufbar (<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV18-4072.pdf>)

Mobilität

Bislang bestand die Möglichkeit, die Kfz-Steuer ab 500 € halbjährlich und ab 1.000 € vierteljährlich zu entrichten. Ab 2026 ist die Kfz-Steuer unabhängig von der jeweiligen Höhe als jährlicher Gesamtbetrag zu entrichten. Zudem hat die Bundesregierung für reine Elektroautos die Befreiung von der Kfz-Steuer über 2025 hinaus um weitere 5 Jahre verlängert. Elektroautos, die bis Ende 2030 neu zugelassen werden, sind damit für jeweils 10 Jahre von der Kfz-Steuer befreit.

Zudem soll der Umstieg auf E-Mobilität für private Haushalte durch Prämien wieder gefördert werden. Die ab 2026 geplante Prämie gilt sowohl für den Kauf als auch das Leasing neuer Elektroautos und Plug-in-Hybride. Grundvoraussetzung für die Basisförderung von 3.000 € ist ein zu versteuerndes Haushaltseinkommen von nicht mehr 80.000 €. Für jedes Kind im Haushalt erhöht sich dieser Betrag um 5.000 €, bei einer Familie mit drei Kindern darf das Haushaltseinkommen also maximal 95.000 € betragen. Familien mit einem monatlichen Nettoeinkommen unter 3.000 € profitieren zusätzlich von einem weiteren Zuschuss in Höhe von 1.000 €. Leben Kinder im Haushalt, wird die Förderung pro Kind um weitere 500 € bis zu einem Höchstprämie von 5.000 € erhöht. Weitere Informationen sind über die Homepage des Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit abrufbar ([\[desumweltministerium.de/foerderung/ueberblick-foerderung/fragen-und-antworten-zur-e-auto-foerderung\]\(https://www.bun-desumweltministerium.de/foerderung/ueberblick-foerderung/fragen-und-antworten-zur-e-auto-foerderung\)\)](https://www.bun-</p>
</div>
<div data-bbox=)

Nach Beschluss in der Verkehrsministerkonferenz steigt der Preis für das Deutschlandticket von 58 € auf 63 €. Mit dem Ticket können deutschlandweit alle Verkehrsmittel des öffentlichen Nahverkehrs (Bus, Straßenbahn oder Regionalbahn) genutzt werden.

Bei der Pendlerpauschale sollen künftig einheitlich bereits ab dem ersten gefahrenen Kilometer 38 Cent abgesetzt werden können. Bislang konnten Strecken unter 21 Kilometern nur mit 30 Cent abgesetzt werden.

Rente

Der Bundestag hat im Dezember 2025 das sogenannte Rentenpaket beschlossen. Der beschlossene Gesetzentwurf belässt das Rentenniveau über 2025 hinaus bei 48 Prozent („sogenannte Haltelinie“). Ein Nachhaltigkeitsfaktor, der dafür sorgen soll, dass die Renten langsamer steigen, wenn immer weniger Beitragszahler immer mehr Rentner finanzieren müssen, bleibt bis 2031 außer Kraft gesetzt. Ab 2031 kann er dann nach gegenwärtiger Gesetzeslage wieder greifen. Die Bundesregierung hat jedoch eine Alterssicherungskommission unter Führung von Constanze Janda und Frank-Jürgen Weise eingesetzt, welche bis Mitte 2026 Vorschläge zur künftigen Finanzierung des Rentensystems machen soll.

Zudem wurde zum 1. Januar 2026 die sog. „Aktivrente“ beschlossen. Bis zu 2.000 € monatlich (oder 24.000 € pro Jahr) sollen Rentnerinnen und Rentner künftig steuerfrei dazuverdienen dürfen, wenn sie über die Regelaltersgrenze hinaus freiwillig weiterarbeiten. Dies gilt auch für Menschen, die bereits in Rente und die Regelaltersgrenze erreicht haben. Es handelt sich bei der geplanten „Aktivrente“ also genau genommen um keine Rente, sondern um einen Steuerbonus durch Freibetrag. Die Bundesingenieurkammer setzt sich gemeinsam mit Vertretern anderer Freier Berufe dafür ein, dass auch Selbstständige bzw. Freiberufler die Aktivrente in Anspruch nehmen können. Hierzu hat die Bundesingenieurkammer Informationen veröffentlicht (<https://www.deutsches-ingenieurblatt.de/aktivrente-auch-fuer-selbststaendige/>)

Des Weiteren hat die Bundesregierung eine Eckpunktepapier für eine Frühstart-Rente beschlossen, mit der Kinder und Jugendliche früh mit den Chancen des Kapitalmarkts vertraut gemacht werden sollen und ihnen das Startkapital für eine private Altersvorsorge zur Verfügung gestellt wird. Eltern aller Kinder, die das sechste Lebensjahr vollenden, können ein individuelles, kapitalgedecktes und privatwirtschaftlich organisiertes Altersvorsorgedepot für ihr Kind bei einem Anbieter ihrer Wahl eröffnen. Das Eckpunktepapier sieht vor, dass Kinder ab dem sechsten Lebensjahr eine staatliche Förderung in Höhe von monatlich zehn Euro – die Frühstart-Renten-Prämie – für dieses Depot erhalten. Es kann auch mit eigenen Zahlungen aufgestockt werden. Das beschlossene Papier dient als Grundlage für den Gesetzesentwurf der Frühstart-Rente, den die Bundesregierung 2026 beschließen will. Ziel ist, dass das Gesetz rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft treten kann. Der erste Jahrgang, der von der staatlichen Förderung profitieren soll, sind die zum Programmstart sechsjährigen Kinder (Geburtsjahrgang 2020). Die Auszahlung der Frühstart-Renten-Prämie soll sodann rückwirkend erfolgen.

Liefer- und Dienstleistungsaufträge oberer und oberster Bundesbehörden: 140.000,00 €
 Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Sektorenbereich sowie im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich: 432.000,00 €
 Bauaufträge sowie Konzessionen: 5.404.000,00 €

Wehrdienst

Der Bundestag hat im Dezember 2025 mit dem Wehrdienst-Modernisierungsgesetz die gesetzlichen Grundlagen für einen „neuen attraktiven Wehrdienst“ geschaffen. Die Regelung setzt auf Freiwilligkeit und einen attraktiven Dienst. Alle Männer und Frauen, bei denen im Jahre 2026 die Volljährigkeit eintritt, erhalten ab Anfang 2026 einen Fragebogen, durch den ihre Motivation und Eignung für den Dienst in den Streitkräften ermittelt wird. Für Männer ist die Beantwortung des Fragebogens verpflichtend, für Frauen freiwillig. Für alle Männer, die ab dem 1. Januar 2008 geboren wurden, wird die Mustierung wieder zur Pflicht. Weitere Informationen und der Gesetzentwurf sind über die Homepage des Bundesministeriums der Verteidigung abrufbar (<https://www.bmvg.de/de/aktuelles/bundestag-beschliesst-neuen-wehrdienst-6048520>)

Zivilgerichtsbarkeit

Ab dem 1. Januar 2026 wird die Wertgrenze für Streitigkeiten im Zuständigkeitsbereich der Amtsgerichte auf 10.000 €. Damit fallen künftig deutlich mehr Streitigkeiten in die Zuständigkeit der Amtsgerichte. Parteien müssen sich nur vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten anwaltlich vertreten lassen. So kann ab 2026 z.B. eine Honorarklage bis zu 10.000 € vor dem Amtsgericht ohne zwingende Hinzuziehung eines Rechtsanwalts geführt werden. Abhängig von Umfang oder der Komplexität des Verfahrens empfiehlt es sich jedoch, einen Rechtsanwalt (üblicherweise Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht) zu beauftragen. (Weitere Informationen sind über die Homepage der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf abrufbar (<https://www.rak-dus.de/hoehere-streitwertgrenzen-fuer-amtsgerichte-und-fuer-rechtsmittel-ab-dem-1-1-2026/>)

Solarenergie

Ab dem 1. Januar tritt über § 42a Absatz 3 BauO NRW 2018 i.V.m. § 1 Absatz 2 SAN-VO NRW in NRW die Solarpflicht neben Neubauten auch für Bestandsgebäude in Kraft. Bei vollständiger Erneuerung der Dachhaut eines Gebäudes müssen mindestens 30 % der Bruttodachfläche mit Photovoltaikanlagen oder alternativ solarthermischen Anlagen bedeckt werden. Die Regelung gilt sowohl für Wohn- wie auch Nicht-Wohngebäude. Es bestehen Ausnahmen (z.B. bei ungeeigneten Dachflächen oder fehlender Ertragsfähigkeit) die bei der Planung und Realisierung solcher Vorhaben zu beachten sind.

Auf Bundesebene wird die fixe Förderung von Strom aus neuen Photovoltaikanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gestrichen. Während für bestehende Anlagen Bestandschutz gilt, soll die die feste Einspeisevergütung für neue, kleine Photovoltaikanlagen durch Änderungen des EEG gestrichen werden. Stattdessen soll eine system- und marktorientierte Vergütung geregelt werden. So soll z.B. eingespeister Strom bei negativen Strompreisen nicht mehr vergütet werden.

Vergaberecht

In NRW wird zum 1. Januar 2026 § 26 der nordrhein-westfälischen Kommunalhaushaltsverordnung aufgehoben; damit fallen die bisher in NRW geltenden Kommunalen Vergabegrundsätze weg. Stattdessen wird neu § 75a Gemeindeordnung NRW eingeführt. Danach haben Kommunen öffentliche Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte – vorbehaltlich höherrangiger Vorschriften – wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung und Transparenz zu gestalten. Einschränkungen dazu können Kommunen nur durch eine Satzung beschließen. Damit kann in NRW jede Kommune individuell die Regeln bestimmen, nach denen sie im Unterschwellenbereich Planungsleistungen für Architekten und Ingenieure ausschreibt.

Auf der Bundesebene wird das Inkrafttreten des Vergabebeschleunigungsgesetzes in der ersten Jahreshälfte 2026 erwartet. Nach dem Entwurf hierzu betreffen die geplanten Änderungen die Schätzung des Auftragswertes bei Planungsleistungen, den Umfang der Leistungsbeschreibung und den Einsatz von Eigenklärungen statt Eignungsnachweisen. Auch sollen Unternehmen, die in der Vergangenheit mangelhaft geleistet haben oder Unterkostenangebote leichter ausgeschlossen werden können. Derzeit noch in der Diskussion ist der Losgrundsatz zugunsten klein- und mittelständischer Unternehmen wie z.B. Ingenieurbüros. Hier setzt sich die Bundesingenieurkammer fortgesetzt für den Erhalt des Losgrundsatzes ein (<https://bingk.de/mittelstand-droht-ausschluss-von-oeffentlichen-auftraegen-2/>) Die EU-Schwellenwerte werden zum 01.01.2026 (mit Wirkung für 2 Jahre) wie folgt angepasst:

Liefer- und Dienstleistungsaufträge öffentlicher Auftraggeber mit Ausnahme der nachfolgend genannten: 216.000,00 €

HINWEISE

Bescheinigung von saSV nach § 68 Abs. 2 BauO NRW

Auf Anfrage von unteren Bauaufsichtsbehörden hatte die Bezirksregierung Münster am 22.09.2025 unter dem Az. 35.01.04.01-002/2025.0001 eine Rundverfügung zum Thema der Bescheinigung von staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 68 Absatz 2 BauO NRW 2018 erlassen. Dabei ging es unter anderem um die Frage, ob Sachverständige eine Bescheinigung auch dann ausstellen dürfen, wenn sie zuvor den Entwurfsverfasser beraten haben. Diese Rundverfügung wurde auch an weitere Bezirksregierungen und Bauaufsichtsbehörden aus anderen Regierungsbezirken weitergeleitet.

Die Rundverfügung hat zu Nachfragen bei der Ingenieurkammer-Bau NRW geführt, da nach dem Inhalt staatlich anerkannte Sachverständige auch dann berechtigt sein sollten, Bescheinigungen nach § 68 Absatz 2 BauO NRW 2018 auszustellen,

wenn sie vorher in beratender Funktion für den Entwurfsverfasser tätig waren. Diese Nachfragen hat die Ingenieurkammer-Bau NRW zum Anlass für eine Abstimmung und Klärung mit der Bezirksregierung Münster genommen.

Als Ergebnis hatte die Bezirksregierung Münster die Rundverfügung zwischenzeitlich aufgehoben und nun eine neue Rundverfügung mit Datum vom 05.01.2026 unter dem gleichen Aktenzeichen 35.01.04.01-002/2025.0001 erlassen. Darin wird unter anderem klargestellt, dass staatlich anerkannte Sachverständige nicht (mehr) prüfend tätig werden dürfen, wenn sie selbst die Nachweise aufgestellt oder den Aufsteller bzw. Entwurfsverfasser im Rahmen der Aufstellung beraten (haben).

Betroffen davon sind auch Bauvorhaben, bei denen sich z.B. durch Planungsänderungen erst im Laufe des Verfahrens ergibt, dass diese prüfpflichtig sind. Ein vorab eingeschalteter staatlich anerkannter Sachverständiger, der bereits im Rahmen der Aufstellung planend daran mitgewirkt hat, darf im Weiteren nicht für die prüfende Tätigkeit herangezogen werden.

2. FACHTAGUNG BAUWERKSPRÜFUNG NACH DIN 1076

890 Teilnehmende in Würzburg

Am 4. und 5. November 2025 hat im Congress Centrum Würzburg die 2. Fachtagung Bauwerksprüfung nach DIN 1076 des VFIB stattgefunden. Die Veranstaltung, die 2023 aus dem bisherigen Erfahrungsaustauschformat weiterentwickelt wurde und vom Bundesverkehrsministerium unterstützt wird, verzeichnete mit insgesamt 890 Teilnehmerinnen und Teilnehmern einen neuen Rekord. Begleitet wurde die Tagung von einer Fachausstellung mit 34 Ausstellern sowie einem Get-together zum fachlichen Austausch.

Im Mittelpunkt standen aktuelle Entwicklungen in der Bauwerksprüfung – insbesondere der zunehmende Einsatz digitaler Werkzeuge, die Überarbeitung der DIN 1076 mit neuen Mög-

lichkeiten für bildgebende Verfahren sowie konkrete Praxisbeispiele aus dem Brückenbetrieb. Thematisiert wurden unter anderem die digitale Verwaltung und Nutzung von Bauwerksdaten, der Einsatz des digitalen Zwillings (u. a. am Beispiel der Nibelungenbrücke Worms) sowie Erkenntnisse aus Schadensfällen wie der Carolabrücke in Dresden. Weitere Vorträge befassten sich mit Herausforderungen bei älteren Bestandsbauwerken, Inspektionsprozessen in Deutschland, Österreich und der Schweiz sowie mit Zugangstechnik für die Prüfung von Lärmschutzwänden.

Der VFIB-Vorstandsvorsitzende MR Dipl.-Ing. Robert Bayerstorfer betonte die wachsenden Anforderungen an die Bauwerksprüfungseringenieurinnen und Bauwerksprüfungseringenieur und hob die Bedeutung von Qualitätssicherung und Fortbildung hervor. Die 3. Fachtagung Bauwerksprüfung nach DIN 1076 ist für den 24. und 25. November 2027 erneut in Würzburg angekündigt.

BEWERBUNGEN BIS ZUM 6. MÄRZ 2026 MÖGLICH

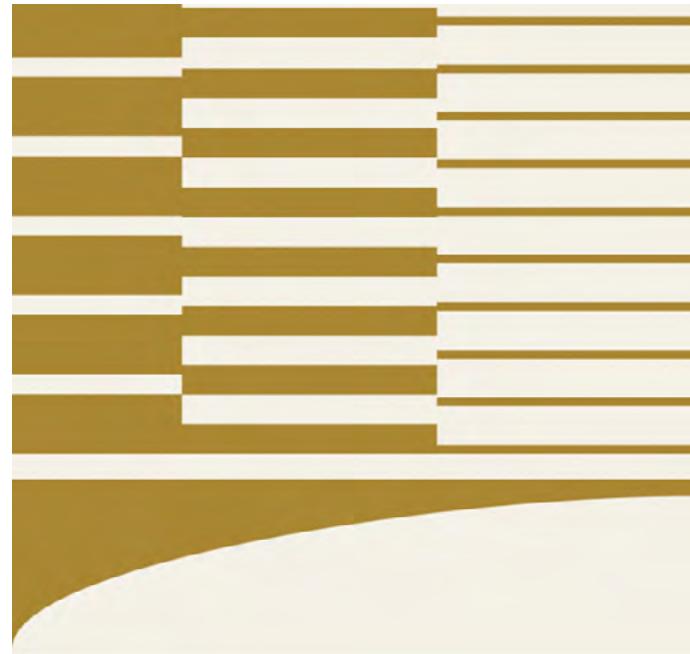
Deutscher Ingenieurbaupreis 2026 ausgelobt

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen und die Bundesingenieurkammer loben gemeinsam den Deutschen Ingenieurbaupreis 2026 aus. Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung führt das Verfahren durch. Der Staatspreis der Bundesrepublik Deutschland würdigt alle zwei Jahre herausragende Ingenieurleistungen und macht deren Bedeutung für Baukultur, Nachhaltigkeit und gesellschaftliche Entwicklung sichtbar. Bewerbungen sind bis zum 6. März 2026 möglich. Insgesamt werden Preisgelder in Höhe von 60.000 € vergeben, darunter der Staatspreis, außerdem bis zu fünf Auszeichnungen sowie der Nachwuchspreis.

Ausgezeichnet werden beispielhafte Ingenieurbauwerke und Ingenieurleistungen, die konstruktiv überzeugen, innovative Lösungsansätze bieten und einen Beitrag zu Energieeffizienz, Ressourcenschonung und zukunftsfähigem Bauen leisten. Teilnahmeberechtigt sind Ingenieurinnen und Ingenieure gemeinsam mit ihrer Bauherrschaft. Eingereicht werden können Projekte aus dem konstruktiven oder funktionellen Ingenieurbau, die zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 9. Januar 2026 fertiggestellt wurden.

Sören Bartol, Parlamentarischer Staatssekretär bei der Bundesministerin für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen: „Innovatives Schiffshebewerk, denkmalgerecht modernisierte Brücke oder ressourcenschonend gebaute Werkhalle – die Bandbreite der Ingenieurleistungen ist enorm. Das hat der letzte Staatspreis eindrucksvoll gezeigt. Jeden Tag fahren unzählige Menschen durch Tunnel, arbeiten in einem Bürogebäude oder nutzen die Bahn. Gute Ingenieurinnen und Ingenieure werden schon immer mit Deutschland verbunden. Sie tragen zur Wettbewerbsfähigkeit und zum technischen Fortschritt bei. Der Staatspreis würdigt, was Ingenieurinnen und Ingenieure leisten, wie sie Nachhaltigkeit und attraktive Lebensräume verbinden. Wir zeichnen auch in diesem Jahr wieder herausragende Projekte aus und legen einen besonderen Fokus auf die Leistung unserer Nachwuchstalente. Bewerben Sie sich!“

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Präsident der Bundesingenieurkammer, unterstreicht die gesellschaftliche Bedeutung und Verantwortung des Ingenieurbaus: „Ingenieurbauwerke prägen nicht nur unsere Städte, sondern sind auch entscheidend für eine nachhaltige und zukunftsfähige Baukultur in Deutschland. Gerade angesichts steigender Anforderungen an Ressourcenschonung und innovative Bauweisen zeigt der Deutsche Ingenieurbaupreis, wie Ingenieurinnen und Ingenieure mit ihren Projekten Verantwortung für Gesellschaft und Umwelt übernehmen.“



DEUTSCHER INGENIEURBAUPREIS 2026

Fachjury entscheidet über Preisträgerinnen und Preisträger
Eine Fachjury entscheidet über die Vergabe des Staatspreises sowie des Nachwuchspreises und der Auszeichnungen. Sie wählt nach den Kriterien „Konstruktion“, „Innovation“, „Gestaltung“, „Nachhaltigkeit“ und „Ressourceneffizienz“ aus. Neu im Jahr 2026: Der 2024 eingeführte Nachwuchspreis richtet sich ab sofort nicht nur an junge Büroinhaberinnen und Büroinhaber, sondern auch an die Projektleitungen des eingereichten Projektes – in diesem Jahr der Jahrgänge 1981 oder jünger. Damit wird das Engagement junger Ingenieurinnen und Ingenieure besonders hervorgehoben und deren Innovationskraft sichtbar gemacht.

Weitere Informationen zur Anmeldung und Einreichung unter:
https://www.bbr.bund.de/BBR/DE/Wettbewerbe/DeutscherIngenieurbaupreis/ingenieurbaupreis_node.html

Änderung der Hauptsatzung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004

Die VII. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen hat auf ihrer 3. Sitzung am 07.11.2025 wie folgt beschlossen:

Die Hauptsatzung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen wird wie folgt geändert:

Artikel I:

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Jedes Mitglied erhält über seine Mitgliedschaft eine Urkunde sowie einen Stempel, die im Rahmen der bestehenden Mitgliedschaft verwendet werden dürfen.“

§ 3 Absatz 5 wird gestrichen.

§ 3 Absatz 6 wird zu § 3 Absatz 5.

Artikel II:

Die Änderung der Hauptsatzung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gemäß Artikel I tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsorgan in Kraft.

Genehmigt durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 23.12.2025, Aktenzeichen 612-53.09.11.01-000002/2025-0009747.

Ausgefertigt durch den Präsidenten am 14.01.2026.

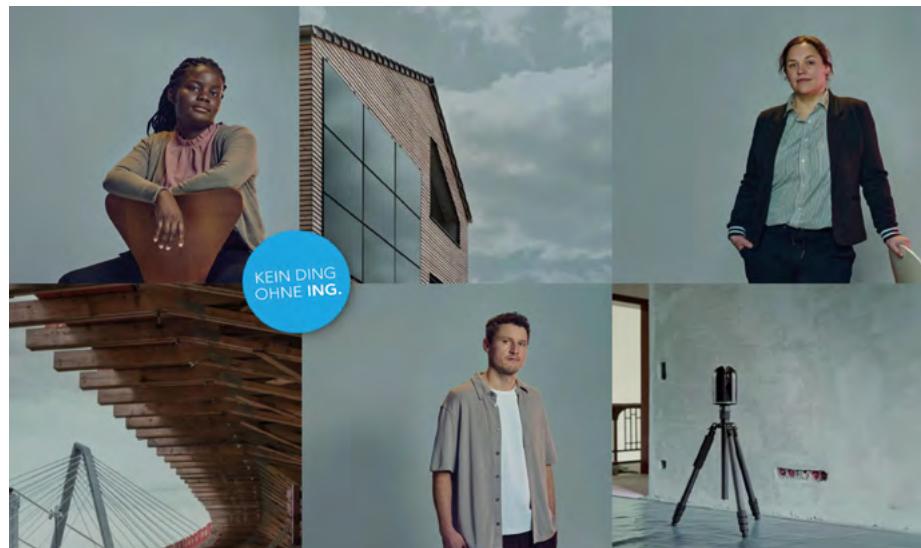
Düsseldorf, 14.01.2026

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Präsident Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

„KEIN DING OHNE ING.“

Wir suchen die Gesichter der dritten Runde

Brücken, Quartiere, Hochwasserschutz, Bauen im Bestand, neue Materialien, digitale Planung: Ingenieurinnen und Ingenieure in NRW lösen jeden Tag Aufgaben mit großer Relevanz für unser Gemeinwesen.



Diese Geschichten wollen wir in der dritten Runde unserer Imagekampagne „Kein Ding ohne ING.“ erzählen – mit echten Projekten und echten Menschen aus der Praxis.

Wen wir suchen

Ingenieurinnen und Ingenieure aus Nordrhein-Westfalen, die an einem Projekt mitwirken, das zeigt, wie zukunftsfähig, verantwortungsvoll und innovativ unser Beruf heute ist.

Das kann ein großes oder ein kleines Projekt sein – entscheidend ist: Es steckt Haltung, Qualität und Ingenieurdenken drin.

Frage, wie Ingenieurinnen und Ingenieure NRW jeden Tag besser machen.

Frist

Bewerbungen sind ab sofort möglich bis Mitte März 2026.

Sie möchten sich nicht selbst bewerben? Dann freuen wir uns genauso über einen Hinweis auf Kolleginnen oder Kollegen, deren Projekt unbedingt in diese Kampagne gehört.

Jetzt bewerben

kdoi@ikbaunrw.de

Was Sie davon haben

- Wer Teil der Kampagne wird, bekommt professionelle Sichtbarkeit – für die eigene Arbeit, und für den Berufsstand:
- Foto-/Videomaterial und eine starke Story für die Kampagne
- Veröffentlichung über die Kanäle der IK-Bau NRW
- Reichweite dort, wo sie zählt: bei Öffentlichkeit, Politik, Branche und Nachwuchs.

So einfach geht die Bewerbung

- Schicken Sie uns eine Mail an kdoi@ikbaunrw.de mit: Ihrem Namen, Büro/Arbeitgeber und Standort eine kurze Projektbeschreibung, die zeigt, das das Projekt besonders macht.
- 1–3 Fotos oder Links.
- Ein kurzes Video ist möglich, aber kein Muss.

Wichtiger Hinweis

Die Kampagne ist keine Produkt- oder Herstellerwerbung. Im Mittelpunkt stehen Menschen, Kompetenz und Haltung und die

VERSORGUNGSABGABEN 2026

Bemessungsgrundlage erneut angehoben

Die Beiträge zum Versorgungswerk orientieren sich an den gesetzlich festgelegten Sätzen der Deutschen Rentenversicherung. Der Beitragssatz für das Jahr 2026 bleibt mit 18,6 % unverändert. Die Beitragsbemessungsgrundlage (BBG), die definiert bis zu welcher Höhe das sozialversicherungspflichtige Einkommen beitragspflichtig ist, wird 2026 erneut deutlich angehoben. Ursächlich hierfür ist die Lohn- und Gehaltsentwicklung, an der sich die BBG orientiert.

Die Beitragsbemessungsgrenze ist von der Bundesregierung ab dem Jahresbeginn 2026 mit 8.450,00 € festgesetzt. Monatliche Einkünfte oberhalb dieses Schwellenwerts unterliegen nicht der Beitragspflicht. Die Neufestsetzung Höhe der BBG bewirkt eine Veränderung der Versorgungsabgaben für diejenigen Mitglieder, die oberhalb der bisherigen BBG Berufseinkünfte erzielen. Im kapitalgedeckten Altersvorsorgesystem des Versorgungswerks verbessern höhere Einzahlungen die Anwartschaften auf Leistung.

Bezogen auf Versicherungsverhältnisse beim Versorgungswerk der Architektenkammer NRW gelten in Bezug auf die monatlichen Versorgungsabgaben ab dem 1. Januar 2026 folgende neue Werte:

Beitragsbemessungsgrenze/ Monat 8.450,00 € (Vorjahr 8.050,00 €)
 Beitragssatz 18,6 % (Vorjahr: 18,6 %)
 Höchstbeitrag (pro Monat) 1.571,70 € (Vorjahr: 1.497,30 €)

Was bedeutet das für Sie?

Veränderte Rechengrößen haben zur Folge, dass sich die Höhe der Versorgungsabgaben zum Jahresbeginn 2026 ändert. Anpassungen, die sich hieraus für die Versicherten des Versorgungswerks ergeben, werden nachstehend erläutert:

Freischaffende Mitglieder

Freischaffende Mitglieder zahlen monatlich:

- den Höchstbeitrag (1.571,70 €) oder
- freiwillig bis zu 150 % bzw. 200 % des Höchstbeitrags (2.357,55 € bzw. 3.143,40 €) oder
- 18,6 % der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit.

Das Versorgungswerk stellt die vorliegenden Einzugsermächtigungen für die Fälle a. und b. ab dem Jahresbeginn 2026 automatisch auf die neuen Beiträge um. Falls Sie den Betrag selbst überweisen, passen Sie den Überweisungsbetrag bitte gemäß den neuen Beiträgen an.

Wenn Sie die Beitragszahlung für sich in Zukunft einfacher und komfortabler machen wollen, können Sie Ihrem Versorgungsträger ein SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug von Versorgungsabgaben erteilen. Den Vordruck hierfür finden Sie auf unserer Internetseite.

Angestellte Mitglieder

Angestellte Mitglieder, die von der Mitgliedschaft in der Deutschen Rentenversicherung befreit sind, zahlen 18,6 % ihres sozialversicherungspflichtigen Bruttoentgelts bis zum Höchstbeitrag von monatlich 1.571,70 €. Für angestellte Mitglieder, die nicht von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, beträgt der Mindestbeitrag ab dem 1. Januar 2026 pro Monat 235,65 €.

Beamtete Mitglieder

Beamtete Mitglieder des Versorgungswerks zahlen ab dem 1. Januar 2026 den Mindestbetrag in Höhe von monatlich 235,65 €.

Dipl.-Kfm. Thomas Löhning
 Hauptgeschäftsführer

Dipl.-Pol. Jörg Wessels
 Geschäftsführer

WO VERANTWORTUNG TRÄGT

Die Tagung Brücken im Fokus 2025

Rund 300 Fachleute aus Verwaltung, Wissenschaft und Praxis kamen am 5. Dezember 2025 zur Tagung „Brücken im Fokus“ in die Historische Stadthalle Wuppertal. Die Ingenieurakademie West richtete die Veranstaltung bereits zum fünften Mal aus. Im Zentrum stand, was die Branche seit Jahren bewegt: der enorme Erhaltungs- und Ersatzbedarf bei Deutschlands Brücken und die Frage, wie Ingenieurinnen und Ingenieure unter steigender Komplexität tragfähige Lösungen entwickeln können.

In seinem Grußwort betonte Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Präsident der Ingenieurkammer-Bau NRW, die Notwendigkeit verlässlicher Strukturen. Beschleunigung sei kein Selbstzweck: „Nicht das Tempo entscheidet, sondern die Klarheit der Verantwortlichkeiten.“ Vertrauen der Verwaltung in die Expertise der Ingenieurinnen und Ingenieure sei dafür die Voraussetzung.

Der Fall Carolabrücke: Lehren aus einem Einsturz

Den Auftakt machte die Analyse des Einsturzes der Carolabrücke in Dresden. Prof. Dr.-Ing. Steffen Marx (TU Dresden) zeigte, wie konstruktive Entscheidungen aus den 1970er-Jahren, Spannungsrißkorrosion und Vorschädigungen im Spannstahl über Jahrzehnte unentdeckt blieben. Ein Temperaturabfall führte schließlich zu kritischen Umlagerungen der Spannungen. Im Anschluss ordnete MR Prof. Dr.-Ing. Gero Marzahn (BMDV) den Schadenshergang aus Sicht des Bundes ein. Fehlende statische Redundanzen, hohe Schlankheit, Temperaturzwängungen und Querrisse seien zentrale Faktoren gewesen. Der Fall zeige, wie wichtig robuste Tragsysteme und ein präzises Verständnis klimatischer Einwirkungen seien.

Kommunale Herausforderungen: Köln und Düsseldorf

Mit Blick auf die kommunale Ebene stellte Dipl.-Ing. Sonja Rode das umfangreiche Brückensanierungsprogramm der Stadt Köln vor. 90 Prozent des Personals seien mit Instandhaltung befasst, ein Hinweis auf den hohen Druck bei über 300 Brücken im Stadtgebiet. Rode zeigte aktuelle Projekte und erläuterte, wie eine langfristige Erhaltungsstrategie mit knappen Ressourcen umgesetzt werden kann.

Einen Blick nach Düsseldorf warfen M.Sc. Alexander Fischer und Dipl.-Ing. René Eis im Beitrag zur Theodor-Heuss-Brücke. Die denkmalgeschützte Rheinquerung wird bis 2040 durch einen Ersatzneubau ersetzt. Angesichts gravierender Zustandsnoten – der „Patient auf dem Sterbebett“, wie die Referenten formulierten – begann der Planungsprozess im Sommer 2025. Die Projektkommunikation spielt eine zentrale Rolle: Infoveranstaltungen stießen auf außergewöhnlich hohe Resonanz.



Digitalisierung, neue Baustoffe und Regelwerke

Am Nachmittag stand die Zukunft der Bauwerksprüfung im Fokus. Dipl.-Ing. Andreas Jackmuth (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz) berichtete von ersten Erfahrungen mit der digitalen Transformation nach DIN 1076. Passive Feuchtesensoren, bildbasierte Schadenerfassung und der digitale Zwilling sollen künftig helfen, Erhaltungsstrategien volkswirtschaftlich effizient auszurichten. Prof. Dr.-Ing. Vincent Oettel (TU Braunschweig) stellte die Verstärkung mit UHFB-Aufbetonschichten vor. Eine Alternative in Zeiten, in denen flächendeckende Ersatzneubauten weder zeitlich noch finanziell realistisch sind. Er demonstrierte anhand der Voorster Brücke, wie ultra-hochfester Beton Tragfähigkeit und Steifigkeit deutlich erhöhen kann. Zu den anstehenden Weiterentwicklungen der BEM-ING berichteten Prof. Dr.-Ing. Gerhard Hanswille und Dr.-Ing. Berthold Dobelmann. Klimatische Temperatureinwirkungen und ihre Kombinationen gewinnen dabei an Bedeutung – eine Lehre aus aktuellen Schadensfällen.

Rahmedetalbrücke: Bauen unter Zeitdruck

Zum Abschluss zeigten Dipl.-Ing. Nadja Hülsmann (Autobahn GmbH) und Dipl.-Ing. Andreas Jancar (HABAU Group) den Stand beim Ersatzneubau der Rahmedetalbrücke. Nach dem Sprengabbruch 2021 musste ohne Baurecht mit parallelen Verfahren geplant und gebaut werden. Ein Beispiel dafür, wie sehr Infrastrukturprojekte heute von Geschwindigkeit und gleichzeitig hoher sicherheitstechnischer Präzision geprägt sind.

IK-BAU NRW

Neue Sachverständige anerkannt

Am 14. Januar 2026 wurden Carolin Stöber M.Sc., Robin Graß B.Eng. und Till Heemann M.Sc. neu staatlich anerkannt als Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes.

Der Präsident der Ingenieurkammer-Bau NRW, Dr.-Ing. Heinrich Bökamp gratulierte als erster vor Ort und betonte, dass die Sachverständigen vor dem Prüfungsausschuss der Kammer ihre hohe fachliche Kompetenz und besondere Berufserfahrung nachgewiesen haben. Zukünftig stünden sie Bauherren und Bauaufsichtsbehörden mit ihrer Prüfkompetenz zur Verfügung.

Frau Carolin Stöber M.Sc. schloss ihr Studium des Bauingenieurwesens an der Technischen Hochschule Braunschweig ab. Frau Stöber ist Partner bei Stöber Beratende Ingenieure PartGmbB. Herr Robin Graß B.Eng. studierte Rettungsingenieurwesen mit der Studienrichtung Brandschutzingenieurwesen an der TH Köln und ist Partner bei OSB Brandschutz Management. Herr Till Heemann M.Sc. studierte Sicherheitstechnik an der



Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Till Heemann M.Sc., Carolin Stöber M.Sc., Robin Graß B.Eng. (v. l. n. r.)

Bergischen Universität Wuppertal und ist Inhaber des Ingenieurbüros Heemann.

Alle durch die Ingenieurkammer-Bau NRW „Staatlich anerkannten Sachverständigen“ sind unter www.ikbaunrw.de/kammer/ingenieursuche zu finden.



Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beraterinnen und Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden

Sprechzeiten:

Rechtsanwältin Dr. Heike Glahs

Mo–Fr 9 bis 19 Uhr Telefon 0228 72625-120

Rechtsanwalt Dr. Sebastian Huck

Mo–Do 9 bis 17 Uhr freitags von 9 bis 14 Uhr
Telefon 0521 96535-881

Rechtsanwalt Claus Korbion

Mo, Di + Do 10:30 bis 13 Uhr und 14:30 bis 17 Uhr

Rechtsberatung für unsere Mitglieder

Mi, Fr 10:30 bis 13 Uhr, Telefon 0211 6887280

Rechtsanwalt Lars Christian Nerbel

Mo–Fr 8 bis 19 Uhr

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Weller

Mo–Fr 8 bis 19 Uhr

jeweils Telefon 0228 972798-222

Dr. Alexander Petschulat, Leiter Rechtsreferat

Mo–Do 9 bis 15 Uhr, Fr 9 bis 13 Uhr Telefon 0211 13067-140

Katja Hennig, Honorar- und Vergabe-Informationsstelle

Mo–Do 9 bis 15 Uhr, Fr 9 bis 13 Uhr Telefon 0211 13067-126

Auf dieser Seite stellen wir aktuelle Rechtsfälle vor, die für die Praxis der Ingenieurinnen und Ingenieure im Bauwesen relevant sind — kurz, prägnant und auf den Punkt.

RECHT kurz...

Regel die Mitteilung durch die bauausführenden Gewerke, dass sie ein abnahmerefes Werk zur Abnahme anbieten, zuzüglich einer angemessenen Frist für die Durchführung der Abnahme.*)
OLG Naumburg, Urteil vom 20.05.2025 - 2 U 38/24

Anforderungen an den zweiten Rettungsweg einer Dachterrasse?

1. Anlagen sind so anzurichten, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

2. Aufgrund einer Dachterrasse zukommende Aufenthaltsfunktion ist im Einzelfall das Vorhandensein eines zweiten Rettungswegs erforderlich, damit bei einem Brandereignis eine effektive Rettung von Menschen möglich ist. Eine Ausnahme von diesem Erfordernis kann in Betracht gezogen werden, wenn die Dachterrasse als begehbarer Dachfläche für eine Brandbeanspruchung von unten feuerhemmend ausgebildet ist und außerdem ein Verbindungstreppe zwischen der Wohnung und der Dachfläche als notwendige Treppe ohne eigenes Treppenhaus ausgebildet ist (hier verneint).

3. Mit der Entstehung eines Brandes muss jederzeit gerechnet werden.

4. In einer Brandsituation muss eine effektive Rettung von Personen gewährleistet sein. Das betrifft nicht nur gesunde und besonnene Personen. Es muss auch gewährleistet sein, dass Mitarbeiter der Feuerwehr in Schutzzügen mit Atemschutzgerät und gegebenenfalls mit Rettungs- und Löschausrüstung den Rettungsweg passieren können, um in ihrer Mobilität eingeschränkte oder in einer Brandsituation orientierungslose Personen zügig aufzufinden und zügig aus dem Gefahrenbereich herauszubringen. Das ist bei einer 60 cm breiten Treppe nicht gewährleistet.

OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 02.07.2025 - 7 A 1822/23

Fehlerhafte Kostenberechnung kann (honorarwirksam) korrigiert werden!

1. Für die Höhe der Vergütung für ingenieurtechnische Leistungen kommt es nach § 2 Nr. 11, § 6 Abs. 1 HOAI 2013 auf die Kostenberechnung i.S. der Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Entwurfsplanung an; die Abkoppelung des Honorars von den tatsächlichen Baukosten war eines der Ziele der HOAI 2013. Eine fehlerhafte Kostenberechnung kann zwar nachträglich korrigiert werden, jedoch stets auf den Zeitpunkt der Entwurfsplanung bezogen.*)

2. Wird in einem Ingenieurvertrag, welcher Bauüberwachungsleistungen zum Gegenstand hat, ein zusätzlicher Vergütungsanspruch für den Fall einer Überschreitung der Bauzeit um mehr als sechs Monate vereinbart, so kommt es für die Bemessung der Bauzeit auf die abnahmerefes Fertigstellung an, also in der

Nichtanwaltliche "Vergabeberater" dürfen keine Verträge erstellen!

1. Bereits die Bewerbung oder das Angebot einer unerlaubten Rechtsdienstleistung ist unzulässig, weil dadurch die Gefahr begründet wird, dass sich die Adressaten mit ihren Rechtsangelegenheiten an den Werbenden oder den Anbieter wenden werden. Auch die Aufforderung, Angebote über die Erbringung unerlaubter Rechtsdienstleistungen abzugeben, ist unzulässig.

2. Die Ausarbeitung und Zurverfügungstellung von Vertragsklauseln und damit erst recht von ganzen Verträgen durch Architekten ist eine unerlaubte Rechtsdienstleistung, da die Zurverfügungstellung von Vertragsklauseln zur Verwendung in Verträgen mit bauausführenden Unternehmen einer Prüfung im Einzelfall bedarf, ob die Regelung der Interessenlage der Beteiligten entspricht.

LG Osnabrück, Beschluss vom 11.09.2025 - 10 O 2216/25

Unterzeichnen „fremder“ Entwürfe ist Berufspflichtenverstoß!

Kammermitglieder dürfen nur solche Entwürfe und Bauvorlagen (hier: Standsicherheitsnachweis) mit ihrer Unterschrift versehen, die von ihnen selbst oder unter ihrer Leitung gefertigt wurden. Ein bloßes Prüfen genügt dem nicht.

VG Düsseldorf, Beschluss vom 15.07.2025 - 36 K 984/25

Zwangskauf von DIN-Normen vom „Ausbeuth-Verlag“ ist hinzunehmen!

1. Die Feststellung der Abweichung eines Bieterangebots von den in den Vergabeunterlagen gemachten Vorgaben setzt voraus, dass der Gegenstand und Inhalt der Leistung eindeutig beschrieben sind und die am Auftrag interessierten Unternehmen klar erkennen können, wann jeweils die Grenze zu einer inhaltlichen Änderung der Leistungsanforderungen des Auftraggebers überschritten ist.

2. Eine "ca." -Angabe begründet keine Unklarheit der Vergabeunterlagen, wenn der zulässige Toleranzrahmen hinreichend konkretisiert wird (hier bejaht).

3. Dass DIN-Normen aufgrund der Urheberrechte der Normungsorganisation nur gegen Entgelt erhältlich sind, verstößt nicht gegen Vergaberecht.

4. Die Angabe einer längeren als der gesetzlichen Frist im Informationsschreiben löst eine Bindung des Auftraggebers an die mitgeteilte längere Frist über den frühesten Zeitpunkt des Zuschlags aus und verletzt Bieter nicht in ihren Rechten.

VK Bund, Beschluss vom 17.10.2025 - VK 1-90/25

Quelle: ibr-online.de

KOOPERATION ZWISCHEN JUNIOR UNI ESSEN UND IK-BAU NRW

Ein Blick hinter die Kulissen des Stadionbaus an der Hafenstraße

Im November begleitete die IK-Bau NRW den zweitägigen Kurs der Junior Uni Essen zum Thema Stadionbau. In dem interaktiven Workshop mit dem Titel „Nur der RWE – Ich mache das Stadion Essen groß!“ erhielten Kinder und Jugendliche einen praxisnahen Einstieg in grundlegende Themen des Ingenieurbaus. Besonderer Fokus lag auf der Planung und einer möglichen Erweiterung des Stadions an der Hafenstraße in Essen.

Am ersten Veranstaltungstag beschäftigten sich die Teilnehmenden mit den konstruktiven und statischen Grundlagen des Stadionbaus. Sie lernten, wie Tragstrukturen aufgebaut sind, welche Bauteile für die Stabilität verantwortlich sind und welche Anforderungen bei der Planung großer Bauwerke berücksichtigt werden müssen. Anhand vereinfachter Beispiele und anschaulicher Materialien wurde gezeigt, wie verschiedene Elemente eines Stadions zusammenwirken und welche Funktionen sie übernehmen. Dieser theoretische Einstieg half den Kindern, die Hintergründe des Stadionbaus zu verstehen.

Stadionbesuch und Modellbau

Der zweite Tag führte die Gruppe direkt ins Stadion an der Hafenstraße. Vor Ort konnten die Teilnehmenden sehen, wie das Ingenieurbauwerk in der Realität aussieht. Expertinnen führten zunächst durch die Fotoausstellung „Vom Alten ins Neue – 10 Jahre Stadion an der Hafenstraße“ und verdeutlichten damit die Entwicklung, die Bauphase sowie die Herausforderungen. Im Anschluss an die Stadionbesichtigung folgte dann die praktische Umsetzung: Mit Schere, Kleber und Papier bauten die Teilnehmenden eine vereinfachte Version einer Stadionerweiterung nach. Die Modelle machten deutlich, wie gut sich technische Inhalte auch mit einfachen Materialien vermitteln lassen.

Die Junior Uni Essen

Die Junior Uni Essen ist eine offene Bildungseinrichtung, die jungen Menschen einen spielerischen Zugang zu Wissenschaft, Technik, Kultur und Kreativität ermöglicht. In ihren Kursen werden fachliche Inhalte altersgerecht vermittelt und mit praktischen Übungen verknüpft. Auch bei diesem Projekt konnten die Teilnehmenden die Grundlagen des Ingenieurbaus nicht nur kennenlernen, sondern direkt anwenden und dadurch auf anschauliche Weise verstehen.



INTERVIEW

Vereinfachen, ohne Substanzverlust – Wie der Easycode den Stahlbau neu ordnet

Der Easycode für den Stahlbau will nicht ersetzen, sondern vereinfachen und ordnen: Er bündelt das, was im Planungsalltag zählt – und lässt Raum für den Rest. Im Interview erklären Prof. Dr.-Ing. Markus Feldmann (RWTH Aachen) und Prof. Dr.-Ing. Jörg Laumann (FH Aachen), wie aus einer Wettbewerbsidee ein praxistaugliches Regelwerk wurde, warum Vereinfachung ohne Beliebigkeit möglich ist und welche Fragen sich mit Blick auf die nächste Eurocode-Generation bereits heute stellen.

IK-Bau NRW: Wann und auf welchem Wege ist die Idee des Easycode erstmals an Sie herangetragen worden?

Jörg Laumann: Die ersten Fragen gab es schon nach Einführung der Eurocodes: Wie kann man das vereinfachen? Ausschlaggebend war dann der Wettbewerb zur Entwicklung der Richtlinie. Wir beide haben mit getrennten Beiträgen teilgenommen, beide den ersten Platz belegt.

Markus Feldmann: Das war die Stahlbaurichtlinie. Der Wettbewerb war im Jahr 2015. So sind wir zusammengeführt worden, und dann war die Idee: Wir machen das gemeinsam.

IK-Bau NRW: Wie sind Sie methodisch an die Entwicklung des Easycode herangegangen?

Markus Feldmann: Abgefragt wurde: Wie baut man ein Konzept auf? Was sind Merkmale vereinfachter Normung im Stahlbau? Mein Schwerpunkt war der Aufbau und der „Bemessungslauf“: vom Großen ins Kleine, so wie es im täglichen Ablauf der Tragwerksplanung passiert. Dazu gehören Vereinfachung, aber auch Darstellung, Erklärung von Hintergründen und die Integration von Normteilen, die im Eurocode 3, also dem „Mutterdokument“ und in anderen Eurocodes, an vielen Stellen verstreut sind.

Jörg Laumann: Die Grundidee war bei uns ähnlich, auch wenn die Anträge sich unterschieden haben. Deshalb konnten wir uns schnell darauf einigen, wie wir es gemeinsam erarbeiten.

IK-Bau NRW: Wie lief die Arbeitsteilung, als Sie gemeinsam weitergemacht haben?

Jörg Laumann: Zuerst haben wir ein Grundkonzept für den Aufbau entwickelt – und daran im Grunde nicht mehr viel geändert. Der rote Faden war: vom Großen ins Kleine. Erst das Gesamtsystem, dann die Detailnachweise. Wir haben uns auf Layout und

Gesamtstruktur geeinigt und dann kapitelweise aufgeteilt: Danach haben wir unsere Kapitel zusammengefügt.

Markus Feldmann: Das ist ein Unterschied zum „großen“ Eurocode: Dort kann man relativ schnell in die Detailnachweise rutschen, bevor man sich mit den globalen Dingen auseinandersetzt, z. B. den Belastungen oder dem statischen System. Bei uns wird erst das globale System behandelt, dann der Rest. Im Stahlbau ist das aus unserer Sicht zweckmäßiger.

IK-Bau NRW: Der Easycode konzentriert sich ausdrücklich auf Standardfälle. Nach welchen Kriterien haben Sie entschieden, welche Standardfälle aufgenommen werden und welche nicht?

Jörg Laumann: Wir haben von vornherein festgelegt: Der Easycode soll den Anwender abholen, der nicht den ganzen Tag Stahlbau macht, sondern auch Holzbau oder Massivbau, also jemanden, der im Wechsel arbeitet. Er soll übliche Träger, etwa im Wohnungsbau, bemessen können, aber auch eine übliche Stahlhalle, inklusive Detailnachweisen. Und weil Hallen heute häufig einen leichten Brückenkran haben, sollte das ebenfalls abgedeckt sein. Dazu kommen typische Fachwerkkonstruktionen. Daraus sind Methoden und Kapitel entstanden.

Markus Feldmann: Man kann das nur grob fassen. Eine scharfe Abgrenzung gibt es nicht, wegen der Gestaltungsfreiheit und weil im Bauwesen viele Einflüsse zusammenkommen. Als Maßstab kann man zum Beispiel die Bauwerksklassen sehen: Eins und zwei sind meistens klar, bei drei geht ein guter Teil, daneben gibt es eine Grauzone. Wichtig war uns: Man kann immer mit dem Easycode anfangen und wenn man nicht weiterkommt, sprunghaft in den Eurocode wechseln. Das war ein Kernpunkt.

Jörg Laumann: Das Dokument soll den Eurocode 3 nicht ersetzen und nicht im Widerspruch stehen. Es ist als praktische Vereinfachung innerhalb der Konzepte des Eurocodes gedacht. Wir bilden einen Teil dessen ab, was der Eurocode ermöglicht, jedoch auf nur 159 Seiten. Aus unserer Sicht den großen Teil des normalen Tagesgeschäfts.

IK-Bau NRW: Haben Sie während der Entwicklung systematisch Rückmeldungen aus Planungsbüros gesammelt?

Markus Feldmann: Ja, es gab mehrere Runden von Beispieldaten und Gegenrechnungen durch projektbegleitende Ausschüsse. Und es gab Diskussionen, etwa zu Anschlüssen. Dabei haben wir auch gesehen, dass in Deutschland teilweise noch mit Bemessungsweisen gerechnet wird, die im Eurocode so nicht mehr vorgesehen sind. Das führte zu Missverständnissen, die wir in mehreren Sitzungen ausräumen konnten.

Jörg Laumann: Außerdem gab es einen Praxistest: Zahlreiche Ingenieurbüros wurden aufgefordert, das Dokument anzuwen-

den. Das Feedback war durchweg positiv, verbunden mit dem Wunsch, noch mehr Inhalte aufzunehmen.

Markus Feldmann: Bis auf einen Diskussionspunkt rund um den Verweis auf die Typisierten Anschlüsse und das dort hinterlegte eurocodekonforme Konzept. Den Hinweis konnten wir nicht aufnehmen, weil der Easycode kompatibel zur eingeführten Norm sein soll.

IK-Bau NRW: Wo liegt für Praktikerinnen und Praktiker der größte Nutzen?

Jörg Laumann: Sehr positiv aufgenommen werden die vereinfachten Lastfallkombinationen. Die „Flut“ an Kombinationen bläht das Tagesgeschäft auf und es hilft, wenn man wieder Übersicht bekommt: Was ist überhaupt maßgebend? Dazu kommt: Klarheit, wann welcher Nachweis überhaupt zu führen ist. Zum Beispiel bei Kranbahenträgern: In welcher Kombination setze ich welche Lasten an, wann Seitenlasten, wann nicht.

Markus Feldmann: Grundsätzlich ist es ein Spannungsfeld: Man will es einfach und knackig – und braucht trotzdem genug Inhalt. Unser Maßstab war immer: Was benötigt ein Büro, das nur ab und zu Stahlbau auf den Tisch bekommt?

IK-Bau NRW: Was waren aus Ihrer Sicht die größten Hürden auf dem Weg?

Markus Feldmann: Der größte Zeitfaktor waren nicht technische Fragen, sondern sonstige Abstimmungen und Verfahren – das hat sehr verzögert.

Jörg Laumann: Hinzu kam die Arbeit an unterschiedlichen Formaten. Wir hatten eine zweispaltige Version, die wir für sehr gelungen hielten: mit Regeltex, dazu Erklärungen und Verweisen an den passenden Stellen. Das musste umgebaut werden, weil es in einem bestimmten formalen Rahmen so nicht vorgesehen war. Wir mussten das Dokument „auf links ziehen“ – und später wieder zurück. Das war sehr viel Arbeit.

Markus Feldmann: Dazu kommt das Einspruchsverfahren: Zu einzelnen Regeln kommen Kommentare, oft mit Gegenvorschlägen. Damit muss man sich Punkt für Punkt auseinandersetzen und prüfen, ob Formulierungen besser werden. Das ist zeitaufwendig – gerade, wenn man Hintergründe immer wieder erklären muss.

IK-Bau NRW: Der Easycode ist seit September bauaufsichtlich eingeführt. Was hören Sie aus der Praxis?

Jörg Laumann: Das wird sich über die nächsten Monate zeigen. Aber das, was ich bisher gehört habe: war bislang ein sehr gutes Feedback. Die Leute freuen sich über ein übersichtliches Dokument und arbeiten damit. Und er scheint stark nachgefragt zu sein.

IK-Bau NRW: Ist die Idee auf andere Baustoffe übertragbar?

Jörg Laumann: Wir hatten eine Vorreiterrolle – und haben viele Erfahrungen gesammelt. Das kann helfen, auch für andere Baustoffe über so etwas nachzudenken.

Markus Feldmann: Man muss zwei Ebenen unterscheiden: europäisch und national. Die Eurocodes sind europäische Mutterdokumente. Im Stahlbau sind das viele Teile und viele Seiten, und in der zweiten Generation wird es noch mehr. Gleichzeitig gab es die Idee konsolidierter, integrierter Dokumente. Auf europäischer Ebene ist das schwierig, weil nationale Anwendungsdokumente eine Rolle spielen. Am Ende braucht der Anwender stets mehrere Dokumente. Deswegen wird die nationale Ebene entscheidend, ob integrierte, möglichst vereinfachende Dokumente entwickelt werden. Auch innerhalb Deutschlands zeigt sich, dass die Übertragbarkeit auf andere Bundesländer keine rein technische Frage ist.

IK-Bau NRW: Wie kann und soll sich das Thema Easycode Stahlbau weiterentwickeln?

Markus Feldmann: Wir haben 2012 begonnen, an der nächsten Generation des Eurocode zu arbeiten, 2015 am Easycode. Wir dachten, wir wären in anderthalb bis zwei Jahren fertig, am Ende waren es zehn Jahre. Und wir stehen fast schon wieder vor der Einführung der zweiten Eurocode-Generation. Ungünstig wäre, wenn der Eurocode der ersten Generation zurückgezogen und der der zweiten eingeführt wird, während der Easycode der ersten Generation gleichzeitig weiter gilt. Hieraus ergibt sich eine Aufgabe für die Zukunft.

Jörg Laumann: Wenn man den Easycode Easycode ernst meint, muss man den nächsten Schritt gehen und die Kompatibilität zum zukünftigen Eurocode wiederherstellen. Die Grundlagen liegen vor, man könnte jetzt mit der Überarbeitung beginnen.

INGENIEURIMPULSE 2025:

Klimaresiliente Quartiere zwischen Anspruch und Realität

Die Folgen des Klimawandels sind längst im planerischen Alltag angekommen – dieser Ausgangspunkt prägte die Ingenieurimpulse 2025 der Ingenieurkammer-Bau NRW in der Henrichshütte Hattingen. Unter dem Titel „Klimaresilient planen und bauen - Quartiere zwischen Starkregen und Hitzestress“ diskutierten Prof. Dr.-Ing. Nina Altensell (Uni Bielefeld/Campus Minden, Lehrgebiet Siedlungswasser- und Kreislaufwirtschaft), Viola Schulze Dieckhoff (Leiterin Klima, Luft und Lärm im Umweltamt der Stadt Dortmund) und Timo Schröder (Founder & Co-CEO des Start-ups rehub) mit Moderator Ralph Erdenberger (WDR) vor einem Fachpublikum aus Ingenieurinnen und Ingenieuren.



Starkregen als Gegenwart

Zu Beginn machte der Moderator deutlich, dass Starkregenereignisse kein abstraktes Zukunftsszenario mehr sind. Anhand eines Ereignisses im Erftkreis mit rund 180 Litern Regen pro Quadratmeter in wenigen Stunden wurde sichtbar, wie neue Wohngebiete massiv betroffen sein können – trotz vermeintlich moderner „Ressourcenschutzsiedlung“. Prof. Altensell ordnete dieses Beispiel fachlich ein. Sie verwies darauf, dass Starkregen ein natürliches Phänomen sei, durch den Klimawandel aber häufiger und intensiver auftrete. In Nordrhein-Westfalen stünden mittlerweile landesweite Starkregen Gefahrenhinweiskarten zur Verfügung. Diese Karten zeigten im besprochenen Fall im Rhein-Erft-Kreis bereits im Vorfeld über zwei Meter mögliche Wassertiefe in der Senke des Baugebietes sowie ein kleines Gewässer direkt hinter der Siedlung. Aus ihrer Sicht hätte der Hinweischarakter dieser Karten stärker in die Planung einfließen müssen. Sie betonte, dass vorangegangene Nutzungen, etwa ein Fußballplatz, der Fläche für Wasser bereitstellt, vielfach zugunsten dichter Bebauung aufgegeben werden. Damit gingen gerade jene multifunktionalen Flächen verloren, die heute als zentrales Instrument der Überflutungsvorsorge empfohlen werden.

Kommunale Strategien: Dortmund zwischen Karte, Konzept und Konflikt

Viola Schulze Dieckhoff beschrieb, wie eine Großstadt wie Dortmund versucht, auf Starkregen und Hitze systematisch zu reagieren. Dortmund verfüge über Starkregen Gefahrenkarten, Bedarfskarten für starkregenrelevante Flächen, Rückhaltebecken und eine Vielzahl von Konzepten, etwa zur Wasserhaushaltbilanz in Planverfahren oder zur Hitzebelastung in besonders betroffenen Quartieren. Sie machte deutlich, dass Klimaanpassung in der kommunalen Praxis immer eine Querschnittsaufgabe sei: Umweltamt, Tiefbau, Stadtgrün, Verkehrsplanung und Städtebau müssten zusammenarbeiten, oft mit unterschiedlichen Zielkonflikten – von Straßenbreiten über Dachformen

bis hin zur Frage, wie viel Raum dem Auto zugestanden wird. Auch bei ambitionierten Standards – etwa Energie- und Begrünungsvorgaben für Neubaugebiete – seien intensive Aushandlungsprozesse mit Investorinnen und Investoren die Regel. Schulze Dieckhoff verwies außerdem auf die kommunale Wärmeplanung und den Aufbau eines „One Stop Shop“ als Beratungsstruktur. Ziel sei es, Eigentümerinnen und Eigentümer im Gebäudebestand von der Erstberatung über Finanzierung bis zur handwerklichen Umsetzung zu begleiten und gleichzeitig Fachöffentlichkeit, Stadtgesellschaft und besonders betroffene Gruppen adressiert zu informieren.

Digitale Planung, Daten und Geschäftsmodelle

Aus der Perspektive digitaler Planung schilderte Timo Schröder, dass viele Bauvorhaben nach wie vor wie Prototypen behandelt würden, obwohl sich insbesondere im Wohnungsbau Typologien stark ähneln. Serielle Ansätze, unterstützt durch BIM, Algorithmen und Künstliche Intelligenz, könnten nach seiner Einschätzung Materialeinsatz und Bauzeiten reduzieren und gleichzeitig klima- und kreislaufgerechte Lösungen systematisch mitdenken. Er verwies darauf, dass aktuelle Geschäftsmodelle vieler Projektentwickler vor allem auf Baurechtschaffung und anschließenden Verkauf an Fonds ausgerichtet seien. Langfristige Aspekte wie Klimaresilienz, Dachbegrünung oder kreislaufgerechte Konstruktionen fänden in Wirtschaftlichkeitsberechnungen selten statt. Zugleich seien Datenverfügbarkeit und -standards ein Engpass: Ohne gut zugängliche Kataster- und Umgebungsdaten sei eine durchgängig digitale, vergleichende Planung erheblich erschwert. Schröder machte deutlich, dass die Technik bereits heute in der Lage sei, Varianten zu berechnen, die energetische Performance, Überflutungsrisiken und Aufenthaltsqualität berücksichtigen. Entscheidend sei, diese Werkzeuge in frühen Phasen der Projektentwicklung anzuwenden, in denen bislang aus Kostendruck und Risikoabwägung nur begrenzt geplant werde.

Stimmen aus der Praxis: Zwischen Überforderung und Aufbruch
 Aus dem Publikum kamen mehrere Beiträge, die die Lage in kleineren und mittleren Kommunen beschrieben. Ingenieurbüros wiesen darauf hin, dass vielerorts weder klare kommunale Vorgaben noch abgestimmte Konzepte für klimaresiliente Bauleitplanung existierten. Teilweise stünden in Stellungnahmen zum gleichen Bebauungsplan Empfehlungen für Gründächer neben Forderungen nach traditionell dunklen Dacheindeckungen. Vertreter aus kleineren Kommunen äußerten Zweifel daran, ob die selbst gesetzten Klimaneutralitätsziele der Kommunen in der gegebenen Geschwindigkeit überhaupt erreichbar seien. Gleichzeitig wurde berichtet, dass fachliche Angebote zur Mitarbeit vor Ort oftmals nicht aufgegriffen würden. Andere Stimmen betonten positive Beispiele: Städte wie Dortmund, Herten, Wuppertal oder Quartiere am Phoenix-See wurden als Belege dafür genannt, dass blau-grüne Infrastruktur, Regenrückhalt und hohe Aufenthaltsqualität erfolgreich kombiniert werden können. Mehrfach wurde gefordert, solche gelungenen Projekte stärker in den Vordergrund zu stellen, anstatt ausschließlich auf Schadensfälle zu blicken.

Bäume, Denkmalschutz und Aufenthaltsqualität

Ein wiederkehrendes Motiv der Diskussion waren Stadtbäume und Grünstrukturen. Altensell hob hervor, dass ältere Bäume ein enormes Kühlpotenzial besäßen, in Städten jedoch selten ein hohes Alter erreichten. Ursachen seien Platzmangel, Salzbe-

lastung, Beschädigungen und unzureichende Baumstandorte. Es wurde auf technische Empfehlungen zur Verbesserung von Wurzelraum, Substraten und Wasserzufuhr verwiesen.

Gleichzeitig wurden Denkmalschutzvorgaben als Hürde beschrieben, wenn etwa historisches Pflaster die Entsiegelung und Begrünung zentraler Plätze erschwere – obwohl diese Flächen im Alltag vor allem als Parkraum genutzt würden. Aus der Runde wurde angeregt, mobile Begrünung oder temporäre Maßnahmen zu erproben, um Aufenthaltsqualität zu erhöhen und Erfahrungswissen zu sammeln.

Mehrere Beiträge machten deutlich, dass es in verdichten Innenstädten um das Austarieren vieler Ansprüche gehe: Brandschutz, Veranstaltungen im öffentlichen Raum, Parken, Denkmalschutz und Klimaanpassung stünden nebeneinander. Gleichzeitig wurde betont, dass Aufenthaltsqualität – insbesondere unter Hitzeaspekten – stärker als leitendes Ziel verstanden werden sollte.

Bühne, Brücke und Verstärker

Die IngenieurImpulse 2025 haben gezeigt, dass klimaresiliente Quartiere nur im Zusammenspiel vieler Akteurinnen und Akteure entstehen: Wissenschaft, kommunale Verwaltung, Startups, private Investorinnen und Investoren sowie die Ingenieurinnen und Ingenieure der Planungspraxis bringen jeweils eigene Perspektiven, Zwänge und Lösungsvorschläge ein.

Die Ingenieurkammer-Bau NRW schafft mit diesem Format einen Rahmen, in dem diese Perspektiven offen aufeinandertreffen können, jenseits von Projekt- und Behördenlogik. Sie ermöglicht Fortbildung, gibt Raum für kritische Nachfragen aus dem Berufsstand und macht sichtbar, dass Ingenieurinnen und Ingenieure nicht nur „Problemlöser im Detail“, sondern wichtige Mitgestalterinnen und Mitgestalter klimaresilienter Städte und Quartiere sind.

Einsichtnahme in Wirtschaftsplan 2026

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2026 wurde auf der 3. Sitzung der VII. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW am 7. November 2025 verabschiedet. Gemäß § 1 Abs. 5 der Haushalts- und Kassenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW ist der von der Vertreterversammlung beschlossene Wirtschaftsplan mit Anlagen an sieben Tagen für Kammerangehörige auszulegen. Der Wirtschaftsplan liegt vom 2. bis 10. März 2026 zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle Zollhof 2, 40221 Düsseldorf aus: Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr und Freitag von 8 bis 14 Uhr.

WIE VERWALTUNG EINFACHER WERDEN KANN

Open Space 2025

Rund 50 Ingenieurinnen und Ingenieure kamen am 25. November 2025 in der Zinkfabrik Altenberg in Oberhausen zusammen, um eine der drängendsten Fragen ihres Berufsalltags zu diskutieren: Wie lassen sich Planungs- und Genehmigungsprozesse einfacher, konsistenter und schneller gestalten? Die Open-Space-Veranstaltung der Ingenieurkammer-Bau NRW bot dafür erneut den richtigen Rahmen – einen offenen, selbstorganisierten Raum, in dem Erfahrungen und Lösungsideen unmittelbar zusammenfanden.

Zur Begrüßung machte Dipl.-Ing. Sabine Gölker, stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses Nachhaltigkeit, deutlich, wie sehr Bürokratie nicht nur Projekte verzögert, sondern auch Motivation, Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit belastet. Formulare, Nachweise, Prüfvermerke, unklare Zuständigkeiten – all das prägt den Berufsalltag vieler Kammermitglieder und bindet enorme Ressourcen, die eigentlich in Planung und Verantwortung investiert werden müssten.

Moderator Rolf Schneidereit eröffnete den Tag mit einer Fish-

Bowl-Diskussion – einem offenen Gesprächsformat, in dem ein innerer Kreis diskutiert, während der äußere Kreis zuhört und jederzeit aktiv einsteigen kann. So entstand in kurzer Zeit ein facettenreiches Bild der strukturellen und kulturellen Hindernisse, die Planungs- und Genehmigungsprozesse heute prägen. Schon hier zeigte sich: Die Hindernisse sind vielfältig – aber nicht unüberwindbar. So wurde auch die erfolgreiche Vereinfachung des Eurocodes für den Stahlbau in Nordrhein-Westfalen verwiesen – ein Prozess, der unter dem Stichwort EasyCode beispielhaft zeigt, wie Bürokratieabbau gelingen kann, wenn Verwaltung, Politik und Fachpraxis gemeinsam an einem Strang ziehen. Ebenso erinnert wurde an einen früheren Open Space zur Nachhaltigkeit in der Tragwerksplanung, dessen Impulse inzwischen konkrete Veränderungen angestoßen haben.

Sieben Tische, zwei Runden, ein Ziel: Lösungen

Das Herzstück des Tages bildeten zwei Arbeitsphasen mit jeweils sieben Thementischen. Die Teilnehmenden arbeiteten rotierend, aktiv und fokussiert. Die Diskussions- und Workshophase war konsequent lösungsorientiert angelegt – von realistischen Verwaltungsreformen bis hin zu technischen Möglichkeiten der Digitalisierung.

Neu war in diesem Jahr das methodische Setup: Alle Beiträge wurden über eine App dokumentiert und anschließend mithilfe



Open Space 2025 in der Zinkfabrik Altenberg in Oberhausen

einer KI strukturiert, gruppiert und gewichtet. Die so entstandene Übersicht bildet nun die Grundlage für die weitere Arbeit.

Was die Ergebnisse zeigen

Die Auswertung machte deutlich, dass die Belastungen im Planungs- und Genehmigungsalltag aus einem komplexen Zusammenspiel struktureller, organisatorischer und kultureller Faktoren herrühren. Immer wieder wurde sichtbar, wie unterschiedlich geregelte Verfahren und Bauordnungen der Bundesländer zu erheblichem Mehraufwand führen und Projekte ausbremsen. Parallel dazu prägt vielerorts eine zu vorsichtige Entscheidungskultur das Verwaltungshandeln: Verantwortung wird nur zögerlich übernommen, Fehlervermeidung steht oft über pragmatischen Lösungen – mit spürbaren Auswirkungen auf die Geschwindigkeit von Verfahren.

Auch der Stand der Digitalisierung wurde breit diskutiert: Medienbrüche, parallele Abläufe, unklare Fristen und fehlende Transparenz erschweren Prozesse erheblich, obwohl digitale Werkzeuge längst vorhanden wären. Ein weiterer Punkt betrifft das Verhältnis zwischen Fachpraxis und Verwaltung: Prüfungen und Gutachten entstehen nicht selten mehrfach, obwohl die fachliche Kompetenz der Beteiligten allgemein anerkannt ist. Hinzu kommt der zunehmende Fachkräftemangel in Behörden und

Büros, der die ohnehin hohen Anforderungen weiter verschärft. Insgesamt ergibt sich ein Bild, in dem nicht einzelne Fehlstellen dominieren, sondern ein System, das an vielen Stellen zugleich unter Druck steht.

Drei Hebel für Verbesserungen

Aus den Diskussionen und den KI-gestützten Clustern zeichnen sich drei mögliche Stoßrichtungen ab, die von vielen Teilnehmenden als besonders sinnvoll eingeschätzt wurden. Zum einen könnten digitale Verfahren stärker in den Mittelpunkt rücken, etwa durch klar definierte Pilotprojekte, einheitlichere Formulare oder automatisierte Vollständigkeitsprüfungen – Maßnahmen, mit denen sich Prozesse nach Ansicht vieler Beteiligter spürbar vereinfachen ließen. Zum anderen wurde immer wieder betont, wie hilfreich eine stärkere Harmonisierung von Abläufen und Standards wäre, um die Vielzahl unterschiedlicher Anforderungen zu reduzieren und Planungen verlässlicher zu machen. Schließlich spielte auch das Thema Vertrauen eine wichtige Rolle: Die Teilnehmenden waren sich einig, dass mehr fachlich begründete Verantwortung und weniger doppelte Prüfstrukturen zu effizienteren Ergebnissen führen könnten.

Fazit: Mehr Mut, mehr Tempo, mehr Zusammenarbeit

Der Open Space 2025 hat deutlich gemacht, dass Ingenieurinnen und Ingenieure bereit sind, die notwendigen Veränderungen mitzugehen. Die Diskussionen waren geprägt von Fachlichkeit, Pragmatismus und einer klaren gemeinsamen Haltung: Wir wollen schneller werden. Wir wollen mutiger werden. Wir wollen Veränderung aktiv voranbringen.

Einreichung Antragsunterlagen saSV Brandschutz: Frist endet am 31. März 2026

Kammermitglieder, die die Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes (saSV Brandschutz) anstreben, müssen ihre vollständigen Antragsunterlagen bis zum 31. März 2026 bei der Ingenieurkammer-Bau NRW einreichen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Dipl.-Ing. Jessica Zothe, Tel. 0211-13067-120, E-Mail: zothe@ikbaunrw.de

Einreichung Antragsunterlagen saSV Standsicherheit: Frist endet am 30. September 2026

Kammermitglieder, die die Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit (saSV Standsicherheit) anstreben, müssen ihre vollständigen Antragsunterlagen bis zum 30. September 2026 bei der Ingenieurkammer-Bau NRW einreichen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Sina Schielke M.Sc. RWTH, Tel. 0211-13067-129, E-Mail: schielke@ikbaunrw.de

Gesetz- und Verordnungsblatt NRW

Fünfte Verordnung zur Änderung der Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung vom 8. Dezember 2025

In der Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung vom 12. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 966) wird die Anlage wie folgt geändert. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

GV. NRW. 2025 S. 1156

Mitteilung

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit folgender Personen erlischt

Dipl.-Ing. Jürgen Schmidt, Wissen

Dipl.-Ing. Johny Röhner, Rothenburg

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeeschutz folgender Personen ist erloschen:

Dipl.-Ing. Detlef Becker, Xanten

Dipl.-Ing. Uwe Bieber, Beratender Ingenieur, Dortmund

Dipl.-Ing. Diether Blumentritt, Beratender Ingenieur, Remscheid

Dipl.-Ing. Friedel Birkenhauer, Beratender Ingenieur, Winterberg

Dipl.-Ing. Heinz Bruns, Rhede

Dipl.-Ing. Klaus-Peter Droop, Gütersloh

Dipl.-Ing. (PL) Hanna Drahomirecka-Schäfer, Essen

Dipl.-Ing. Hans Peter Fischer, Radevormwald

Dipl.-Ing. Peter Flehmer, Dülmen

Dr.-Ing. Ulrich Eckstein, Beratender Ingenieur, Bochum

Dipl.-Ing. (FH) Ulrich Ermer, Beratender Ingenieur, Sendenhorst

Dipl.-Ing. Klaus Esser, Beratender Ingenieur, Langerwehe

Dipl.-Ing. Reiner Eichel, Köln

Dipl.-Ing. Horst Gern, Bergisch Gladbach

Dipl.-Ing. Willy Groß, Friesenhagen

Dipl.-Ing. Jacqueline Güldenpennig, Herdecke

Dipl.-Ing. Werner Henneker, Beratender Ingenieur, Bonn

Dipl.-Ing. Jürgen Heiß, Krefeld

Dipl.-Ing. Sibylle Hübon, Eitorf

Dipl.-Ing. Bernhard Jahn, Bergisch Gladbach

Bauingenieur Heinz Krones, Essen

Dipl.-Ing. Eva Anna Karvanek, Beratende Ingenieurin, Essen

Dipl.-Ing. Hanspeter Klein, Beratender Ingenieur, Lennestadt

Dipl.-Ing. Helmut Krause, Beratender Ingenieur, Bielefeld

Dr.rer.nat. Rainer Gerlach, Aachen

Dipl.-Ing. Bernhard Lummer, Delbrück

Dr.-Ing. Hans-Georg Monschau, Bornheim

Dipl.-Ing. Josef Marks, Königswinter

Dipl.-Ing. Ulrich Mense, Beratender Ingenieur, Beckum

Dipl.-Ing. Dieter Meyer, Bochum

Dipl.-Ing. Heinz-Gerd Müller, Beratender Ingenieur, Hürth

Dr.-Ing. Fritz Naubert, Beratender Ingenieur, Essen

Dipl.-Ing. Reinhard Oertker, Warendorf

Dipl.-Ing. Kay Otten, Beratender Ingenieur, Altenberge

Dipl.-Ing. Linus Peuckert, Beratender Ingenieur, Paderborn

Dipl.-Ing. (FH) Dennis Pohl, Düsseldorf

Prof. Dr.-Ing. Eckhard Reyer, Bochum

Dipl.-Ing. Hubert Rose, Beratender Ingenieur, Solingen

Dipl.-Ing. (FH) Thomas Schwarze, Schieder-Schwalenberg

Dr.-Ing. Heribert Spitz, Beratender Ingenieur, Euskirchen

Dipl.-Phys. Georg Johannes Strub, Bielefeld

Prof. Dr.-Ing. Ludwig Strathmann, Telgte

Dipl.-Ing. Herbert Stößer, Beratender Ingenieur, Rösrath

Dipl.-Ing. Willi Syben, Erkelenz

Dipl.-Ing. Klaus Josef Tenbuhs, Solingen

Dipl.-Ing. Wolfgang Tietze, Drolshagen

Dipl.-Ing. Michael Tröschel, Wuppertal

Dipl.-Ing. Brigitte Tönnemann, Münster

Dipl.-Ing. Reinhard Wagner, Beratender Ingenieur, Aachen

Dipl.-Ing. Bernhard Weber, Beratender Ingenieur, Gladbeck
Dipl.-Ing. Wilfried Westerhaus, Beratender Ingenieur, Detmold
Dipl.-Ing. Horst Zühlsdorf, Beratender Ingenieur, Dinslaken

Die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten bei der Ingenieurkammer-Bau NRW ist erloschen:

Dipl.-Ing. (FH) Bianca Altemeier, Delbrück
Dipl.-Ing. C. Beckmann, Essen
Dipl.-Ing. Maximilian Behmer, Mülheim
Dipl.-Ing. (FH) Edwin Doth, Warendorf
Dipl.-Ing. Horst Dronia, Moers
Dipl.-Ing. K. Droop, Güterloh
Dipl.-Ing. Reiner Eichel, Köln
Dipl.-Ing. Josef Eiling, Ochtrup
Dipl.-Ing. (FH) Ulrich Ermer, Sendenhorst
Dipl.-Ing. Klaus Esser, Langerwehe
Dipl.-Ing. Hans Evers, Kevelaer
Dipl.-Ing. (FH) Henning Feist, Bad Pyrmont
Dipl.-Ing. H. Fischer, Radevormwald
Ingenieur Werner Gertzen, Kleve
Dipl.-Ing. Ernst Gesing, Welver
Dipl.-Ing. Ralf Geyr, Solingen
Ing. (grad.) Alexander Graf, Halle
Dipl. Ing. (FH) Siegbert Günzel, Wolmirstedt
Dipl.-Ing. Walter Harbott, Münster
Dipl.-Ing. Anton Heck, Berleburg
Dipl.-Ing. Gregor Heidebrecht, Bad Oeynhausen
Dipl.-Ing. Dietmar Hein, Ratingen
Dipl.-Ing. Erhard Hoppe, Haan
Dipl.-Ing. Sibylle Hüßon, Eitorf
Dipl.-Ing. Inge Jackisch, Kaarst
Dipl.-Ing. Friedhelm Kamps, Billerbeck
Dr. med. Dipl.-Ing. Ernst-Dieter Klein, Werne
Dipl.-Ing. Hans Peter Klein, Lennestadt
Dipl.-Ing. Bernd Klieve, Versmold
Dipl.-Ing. Ludwig Klippe, Korschenbroich
Dipl.-Ing. Bernd Krieter, Castrop-Rauxel
Ingenieur Hans Krones, Essen
Dipl.-Ing. Bernhard Lummer, Delbrück
Ingenieur Reinhard Mannel, Gütersloh
Dipl.-Ing. Josef Marks, Königswinter
Dipl.-Ing. Ulrich Mense, Beckum
Dipl.-Ing. Dieter Meyer, Bochum
Dipl.-Ing. Linus Peukert, Paderborn
Dipl.-Ing. Bruno Podio, Köln
Dipl.-Ing. Peter Pullmann, Büren
Dipl.-Ing. Holger Pross, Bocholt
Dipl.-Ing. Hubert Rose, Solingen
Dipl.-Ing. Burkhard Ross, Eslohe
Dipl.-Ing. Wolfram Schlüter, Wenden
Dipl.-Ing. Helmut Horst Simons, Essen
Dipl.-Ing. Michael Sommer, Hürth
Dipl.-Ing. Wilfried Stammmeier, Korschenbroich
Dipl.-Ing. Frank-Michael Strietzel, Altena
Dipl.-Ing. Wilhelm Termeer, Essen
Dipl.-Ing. S. Theile, Bergneustadt
Dipl.-Ing. Bernd Timmers, Nettetal
Dipl.-Ing. Christa Ulmen, Eitorf
Dipl.-Ing. Reiner van Briel, Korschenbroich

Dipl.-Ing. Ralf-Harald vom Felde, Aachen
Dipl.-Ing. H. Wensel, Düsseldorf
Dipl.-Ing. Wilfried Westerhaus, Lemgo
Dipl.-Ing. Heinrich Wisten, Bottrop
Dipl.-Ing. Johann Wittstock, Bochum
Dipl.-Ing. Michael Wolfs, Dortmund
Dipl.-Ing. D. Zirkel, Bad Laasphe
Dipl.-Ing. Horst Zühsdorf, Dinslaken

Die Eintragung in die Liste der qualifiziert Tragwerksplanenden bei der Ingenieurkammer-Bau NRW ist erloschen:

Dipl.-Ing. Dieter Austen, Dortmund
Ingenieur Philipp Austen, Dortmund
Dipl.-Ing. Uwe Bieber, Dortmund
Dipl.-Ing. (FH) Karl Blietz, Bielefeld
Dipl.-Ing. K. Droop, Gütersloh
Dipl.-Ing. Edgar Ende, Telgte
Dipl.-Ing. Klaus Esser, Langerwehe
Dipl.-Ing. Eduardo Daniel Fattorini, Münster
Dipl.-Ing. (FH) Henning Feist, Bad Pyrmont
Ing. (grad.) Alexander Graf, Halle
Dipl.-Ing. (FH) Siegbert Günzel, Wolmirstedt
Dipl.-Ing. Heinz Häger, Arnsberg
Dipl.-Ing. Walter Harbott, Münster
Dipl.-Ing. Jürgen Heiß, Krefeld
Dipl.-Ing. Werner Henneker, Erpel
Dipl.-Ing. P. Hermes-Giese, Wuppertal
Dipl.-Ing. Erich Holzke, Voerde
Dipl.-Ing. Erhard Hoppe, Haan
Dipl.-Ing. Sibylle Hübon, Eitorf
Ingenieur Heinz Krones, Essen
Dipl.-Ing. Josef Marks, Königswinter
Ingenieur Fritz Neubert, Essen
Dipl.-Ing. Reinhard Oertker, Warendorf
Dipl.-Ing. Kay Otten, Altenberge
Dipl.-Ing. Linus Peukert, Paderborn
Dipl.-Ing. Peter Pollmann, Büren
Dipl.-Ing. Jörg Rehnitz, Köln
Dipl.-Ing. Johny Röhner, Rothenburg
Dipl.-Ing. Hubert Rose, Solingen
Dipl.-Ing. Tony Salamun, Dortmund
Dipl.-Ing. (FH) Martin Schüttert, Billerbeck
Dr.-Ing. Heribert Spitz, Euskirchen
Dipl.-Ing. Willi Syben, Erkelenz
Dipl.-Ing. S. Theile, Bergneustadt
Dipl.-Ing. Wolfgang Tietze, Drolshagen
Dipl.-Ing. Friedhelm Vengels, Dorsten



Auszug aus dem Seminarprogramm

Termin	Veranstaltung	Referent*innen	Veranst.-Nr.	Teilnahmegebühr	
03.03.2026 WEB-SEMINAR	Baurecht und Bestandsschutz	Dr. T. Dahlmann Dr. C. Müllmann	76118	200/330/170€	 Scan Me
05.03.2026 WEB-SEMINAR	Praxisseminar – Windlasten. Windlasten und Windwirkungen an Bauwerken des Hoch-, Ingenieur- und Industriebaus	Prof. Dr.-Ing. R. Höffer Prof. Dr.-Ing. M. J. Hortschmanns	75540	200/330/170€	 Scan Me
09.+10.03.2026 Halbtags WEB-SEMINAR	Das Fenster – Optimierung des Dreiklangs aus Heizen, sommerlicher Behaglichkeit und Tageslichtversorgung	Dipl.-Ing. (FH) L. Dorsch	71186	200/330/170€	 Scan Me
09.03.2026 WEB-SEMINAR	Cyber-Kriminalität als Gefahr für das Ingenieurbüro	Dr.-Ing. F. Eckermann Dr. A. Petschulat	77410	170/270/150€	 Scan Me
17.03.2026 ERWITTE	MPA NRW EXKLUSIV 2026: Bauprodukte und Bauarten – Abweichungen, Gutachten, ZiE und vBg	RR Dipl.-Ing. (FH) J. Bröhl M.Eng. Dipl.-Ing. (FH) U. Kirchner Dipl.-Ing. T. Krause-Czeranka	76353	250/440€	 Scan Me

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!
Ihre Ingenieurakademie West gGmbH

Weitere Seminare, Web-Seminare und Detailinformationen finden Sie auf unserer Webseite www.ingenieurakademie-west.de